

## XXXVIII.

**Erneuertes Edict**  
**wider die Ziegeuner, und sonstig verdächtiges**  
**Gesinde**  
 von 1764.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir zu Unserm höchsten Mißvergnügen berichtet worden, was müssen die sogenannte Ziegeuner und Heiden, ohnerachtet des von Unseren Herrn Vorfahren Christmildesten Andenkens verschiedentlich ausgelassenen, und insonderheit unterm 2ten October 1723. wiederholten Verbots in Unseren Hochstift Häufen weise sich wieder einzufinden, keinen Scheu tragen; daß Wir daher allen ferneren besorglichen Unheil, Unglück, und schädlichen Mißhandlungen, welche solche Ziegeuner zu verüben pflegen, gnädigst Fürst-Väterlich vorzubiegen, und Unser Hochstift von diesem, dem Müßiggang, und allerhand Lastern zugethanen lüderlichen und boshaften Gesindel zu reinigen, die damalen ins Land publicirte Verordnungen zu revigorisiren, und zu erneuern bewogen worden; Als wird ermelde[n] Ziegeuneren hiedurch noch

malen wohlernstlich anbefohlen, Unser Hochstift nicht zu betreten, sondern sich dessen gänzlich zu müßigen, und zu enthalten, mit der ernsthaften Bedrohung, daß diejenige, welche sich darin betreten lassen, arretiret, und ohne Unterscheid des Geschlechts mit Ruthen ausgestrichen, und mit einem Brandmerk gezeichnet, sodann aber nach ausgeschworne Ursfede aus denselben auf ewig verwiesen, und wosern dieselbe zum andern oder mehrmalen solches Unser Hochstift hinwiederum betreten, und darin ergriffen würden, solchensfalls die Mannolente, ohne weilläufigen Proceß, und zu erwarten habender Gnade an dem nächsten Galgen sofort aufgehängt, die Weiber aber mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode hingerichtet werden sollen. Damit auch vorgemeldtes lüderliches Gesindel, wann selbiges, diesem ohnerachtet, in mehrgedachtes Unser Hochstift hiernächst einzuschleichen, sich unterfangen würde, desto geschwinder entdeckt, und ergriffen, mithin oberwehnter massen gestraffet werden möge, sollen Unsere jedes Orts Beamte, Gerichtshabere und Bediente, Magistrat in denen Städten, Richter und Vorftehere in denen Dorfschaften, und absonderlich Unsere an denen Gränzen wohnende Gemeinheiten, und zwar eine jede in ihrem District fleißige Aufsicht zu führen, und die Felder und Wälder genau visüiren zu lassen, sodann dieselbe auf den Betretungs-Fall alsofort, auch, da es nöthig, mit Zubülff der Benachbarten angreifen, und des Orts nächsten Beamten zu vor angezogener Circaf

auszulieferen schuldig und verpflichtet seyn; mit der ausdrücklichen Verwarnung: daß alle und jede Gemeinheiten, so dieser Unser heilsamen Verordnung zuwider die Zigeuner ohngehindert passieren lassen, und selbige nicht anhalten, anderen zum Exempel mit 20. Goldgulden und sonst anderer empfindlichen Straf angesehen, und diejenige Beamte, und Bediente, in deren District die Zigeuner betreten, wann selbige Unserem Befehl und Verordnung alsofort nicht nachkommen würden, Uns jedesmal ohne einziges Nachsehen mit hundert Goldgulden Straf nicht allein verfallen, sondern auch dabey gehalten seyn sollen, den aus ihrer erweislichen Nachlässigkeit den Unterthanen etwa zu erwachsenden Schaden, ohne Unterscheid und Ansehen der Personen; aus ihren Mitteln zu ersetzen.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so sollen ohnweit denen Stifts Gränzen, wo nicht bereits Pfähle vorhanden, solche von neuen errichtet, blecherne Tafeln daran geschlagen, und darauf, daß denen Zigeunern der Eintritt in hiesiges Hochstift bey Leib- und Lebens-Straf verboten seye, deutlich bemerket, sousten aber diese Pfähle für ordentliche Gränz-Pfähle niemals betrachtet werden;

Und weil auch nebst denen Zigeunern, allerhand verdächtiges Herrn-loses Gesindel in denen Wäldern, und sonst hin und wieder sich aufhalten, und die Landstrassen unsicher machen solt; so

fol-

sollen alle diejenige, welche mit keinem zureichenden Paße versehen, und in ein ordentliches Wirthshaus nicht eintreten, sondern in Winkel-Herbergen sich aufhalten, mit verdächtigen Waaren handeln, und daher, oder sonst verdächtig scheinen, von jeder Orts Obrigkeit, und in denen Dörfern von Richtern und Vorstehern arretrirt, demnächst von Beamten, und Gerichtshabern examiniert, von dem Befinden, wann ein begründeter Verdacht vorhanden, an Unsere Regierung der Bericht erstattet, und von da Verhaftungs-Befehle eingehlet werden.

Urkundlich Unserer Hochfürstlichen Handzeichens, und neben gesetzten Geheimen Camley-Zusiegels. Gegeben auf Unserem Residenz-Schloß Neuhaus den 23ten Junii 1764.

Wilhelm Anton.

(L.S.)

B f

XXXIX.